

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser/in: Jutta Baller

**Vorlage Nr.
MV/003/2021
Datum: 15.02.2021**

Mitteilungsvorlage

| Beratungsfolge | Sitzungs- datum | Sitzungsart (N/Ö) |
|---|----------------------------|--------------------------|
| Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft | 03.03.2021 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich) | 24.03.2021 | N |
| Rat | 25.03.2021 | Ö |

Betreff: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2020

Mitteilung:

Gemäß § 117 NKomVG ist der Rat über die von der Hauptverwaltungsbeamtin genehmigten über – und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten.

Nach § 19 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) sind Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, d.h. entstehende Minderauszahlungen können innerhalb eines Budgets für entstehende Mehrauszahlungen verwendet werden. Derartige Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig. Falls eine Deckungsfähigkeit gemäß § 19 KomHKVO nicht gegeben ist bzw. bei Mittelverwendung für eine außerplanmäßige Ausgabe, ist eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß den Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin entscheidet die Bürgermeisterin bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 50.000 €. Im Jahr 2020 sind die in der Anlage aufgeführten außerplanmäßige Auszahlungen von der Bürgermeisterin genehmigt worden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Außerplanm. Auszahlungen 2020